

# Allgemeine Verkaufs- bedingungen (AVB)

**Inhaltsverzeichnis**

1. Vertragsschluss – Gesamtheit des Vertrages – Änderungen	3
2. Lieferung – Gefahr – Eigentumsvorbehalt	3
3. Bedingungen zur Vertragserfüllung	4
4. Lieferzeiten – Annahme	5
5. Preise – Zahlungen	5
6. Gewährleistung	6
7. Haftung – Vertragsstrafen	6
8. Rücknahmebedingungen	7
9. Geheimhaltung – Schutzrechte – Patentverletzungen	8
10. Fertigungsmittel	9
11. Höhere Gewalt	9
12. Beendigung – Kündigung	9
13. Anwendbares Recht - Streitbeilegung	10
14. Sonstige Bestimmungen	10

## **ABL – Allgemeine Verkaufsbedingungen**

Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) sind anwendbar auf alle Warenlieferungen. Hierzu gehören ausdrücklich auch Ersatzteile und/oder die Erbringung von Leistungen zwischen ABL und Kunde, insgesamt bezeichnet als „Waren“. Alle Angebote, Annahmen, Bestätigungen, Warenlieferungen und/oder alle Bestellungen des Kunden unterliegen ausschließlich diesen AVB. Widerspricht ABL Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht, ist dies nicht als Verzicht von ABL auf die Anwendung dieser AVB zu werten.

Das Stillschweigen des Kunden oder die Annahme, die Bezahlung oder Nutzung der Waren begründet eine umfassende und ausnahmslose Anerkennung dieser AVB.

### **§ 1 Vertragsschluss – Gesamtheit des Vertrages – Änderungen**

(1) Maßgeblich in Bezug auf den zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsinhalt ist zuvorderst die übermittelte Auftragsbestätigung. Ergänzend gelten die vorliegenden AVB sowie das zu Grunde liegende Angebot. Bei inhaltlichen Abweichungen von Angebot und Auftragsbestätigung gehen die Inhalte der Auftragsbestätigung vor. Jegliche Art von platzierter(n) Bestellung(en) des Kunden ist für ABL nur bindend, wenn sie ausdrücklich angenommen wurde(n). Sobald die Bestellung angenommen ist, kann der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABL die Bestellung nicht ändern oder zurücknehmen. Angebote von ABL sind für einen Zeitraum von 30 Tagen gültig, beginnend mit dem Datum der Ausstellung, sofern ABL nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Sofern gefordert, hängt die Wirksamkeit des Vertrages von dem Erhalt einer vereinbarten Abschlagszahlung, eines dem Vertrag folgenden Akkreditivs, einer Deckungszusage über eine Exportkreditversicherung und etwaiger erforderlicher Genehmigungen staatlicher Behörden ab. Sind die geforderten Voraussetzungen nicht innerhalb von 45 Tagen erfüllt, beginnend mit dem Ausstelldatum des Vertrages, gilt der Vertrag als nichtig und nicht existent.

(3) Eine Vertragsänderung ist nur wirksam, wenn sie zuvor gemeinsam von Kunde und ABL schriftlich vereinbart wurde.

### **§ 2 Lieferung – Gefahr – Eigentumsvorbehalt**

(1) Die Lieferung der Ware erfolgt EXW (ab Werk) von ABL, entsprechend Incoterms 2020. Teillieferungen sind gestattet. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware auf den Kunden über.

(2) Sind die Lieferbedingungen nicht EXW (ab Werk) oder FCA UNLOADED (frei Frachtführer) und tritt eine Beschädigung während des Transports auf und/oder wird eine solche Beschädigung vom Kunden während einer Untersuchung entdeckt, so informiert der Kunde unverzüglich ABL per Fax oder E-Mail und veranlasst eine Reklamation gegen den Frachtführer, in der der Schaden präzise beschrieben und auf

den Dokumenten, die der Frachtführer dem Kunden vorlegt, vermerkt wird und der Kunde hiervon eine Kopie einbehält. Der Kunde wird dann unverzüglich diese Schadensforderung gegenüber dem Frachtführer mittels eingeschriebenen Briefs bestätigen. Der Kunde stellt ABL und/oder dessen Versicherung von jeglichen Forderungen frei und hält diesen von jeglichem Schaden schadlos, der ABL dadurch entsteht, dass der Kunde die zuvor beschriebene Schadensmeldung und -bestätigung nicht einhält.

(3) ABL behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-)Forderungen vor („Vorbehaltsware“). Jede Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für ABL. Bei Einbau in fremde Waren durch den Kunden wird ABL Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten ebenfalls als Vorbehaltswaren von ABL. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware mit Waren Dritter oder des Kunden verbunden oder vermischt wird. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Er ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum vorzubehalten, soweit er Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von ABL hinweisen und ABL unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde tritt an ABL schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist ABL jederzeit berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und den Abnehmern des Kunden die Abtretung anzuzeigen sowie die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben ABL mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch ABL liegt kein Rücktritt vom Vertrag. ABL wird die Sicherheiten auf Wunsch des Kunden insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

### **§ 3 Bedingungen zur Vertragserfüllung**

(1) Der Kunde wird ABL - soweit erforderlich - rechtzeitig alle Zeichnungen, Daten, Dokumente und weiteren zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. ABL darf ohne weitere Nachforschungen auf diese Zeichnungen, Dokumente, Daten und Informationen vertrauen und legt diese der Vertragsabwicklung zugrunde. ABL haftet nicht für Design-, Herstellungs- oder andere Fehler, die das Ergebnis von fehlerhaften Zeichnungen, Dokumenten, Daten oder anderen Informationen des Kunden oder Dritten sind.

(2) Kann ABL die gesamte Menge an Waren nicht liefern, gleich aus welchem Grunde,

darf ABL seine Fertigungskapazitäten zwischen anderen Kunden sowie anderen verbundenen Unternehmen von ABL angemessen und sachgerecht verteilen. ABL wird den Kunden über die Bedingungen, unter denen eine solche Allokation stattfindet, informieren.

#### **§ 4 Lieferzeiten – Annahme**

(1) Die im Vertrag dargelegten Lieferdaten oder Fristen stellen die bestmögliche Einschätzung ABL hierzu dar. Mit Ausnahme einer Haftung aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet ABL nicht in Bezug auf die Einhaltung dieser Lieferdaten oder Fristen und hieraus etwaig abgeleiteter Ansprüche. Lieferzeiten verschieben oder verlängern sich automatisch bei Verzögerung, die nicht ABL zuzurechnen ist, z.B. bei höherer Gewalt oder Nichterfüllung der eigenen Verpflichtungen des Kunden.

(2) Der Kunde führt die Wareneingangskontrolle gem. § 6 (3) durch. Unterlässt der Kunde eine Rüge, gilt die Ware als angenommen. Vorbehalte des Kunden bzgl. Fehlern/Mängeln, die nicht die grundsätzliche Funktion und/oder Beschaffenheit der Ware beeinträchtigen, hindern eine vollständige Wareannahme nicht. Ist ein Mangel nicht ausschließlich ABL zuzuschreiben, erfolgt die Rückgabe der Ware durch den Kunden auf sein eigenes Risiko und eigene Kosten. Alle Waren werden durch die Teilenummern/-kennzeichnung von ABL bestimmt, die Teilenummern/-kennzeichnung des Kunden dienen lediglich der Information.

#### **§ 5 Preise – Zahlungen**

(1) Preise gelten in Euro und unter Lieferung der Ware EXW Niederlassung ABL (Incoterms 2020). Kosten für die Verpackung der Ware sind nicht miteingerechnet und werden gesondert angesetzt. Die im Vertrag festgesetzten Preise dürfen von ABL entsprechend der Entwicklung der Rohmaterialpreise angepasst werden. Alle Preise gelten exkl. Steuern (z. B. USt), Gebühren, sonstiger Abgaben, Transport- und Versicherungskosten. Der Kunde wird ABL von allen Steuerverbindlichkeiten bezüglich Verkauf, Erhalt oder Einbehalt der Waren, freistellen. Sollte ein Gesetz oder Verordnung nach dem Zeitpunkt des Angebots von ABL in Kraft treten, welches zu einer Kostensteigerung führt, wird der Preis entsprechend angepasst. Bei Transaktionen innerhalb der EU stellt der Kunde ABL alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die für die Umsatzsteuer benötigt werden.

(2) Die Waren werden mit Lieferung EXW ABL in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen ohne Abzüge zahlbar in 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Unbeschadet weiterer Rechte ist ABL berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen i. H. v. 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Für Zahlungen vor Fälligkeit werden keine Abzüge gewährt.

(3) Zahlungen sind ohne Abzüge, Zurückbehaltung, Aufrechnungen und ungeachtet

etwaiger Auseinandersetzungen und/oder Rechtsstreitigkeiten zwischen ABL und Kunde zu leisten.

## **§ 6 Gewährleistung**

(1) ABL gewährleistet, dass die Ware den technischen Vorgaben von ABL entspricht und frei von Fehlern in Material und Ausführung ist. Sofern nicht abweichend durch zwingendes Recht vorgegeben, endet die Sachmängelgewährleistung 24 Monate nach Lieferung der Waren.

(2) Stellt sich die Ware innerhalb der Gewährleistungsfrist als mangelhaft heraus, ist ABL berechtigt, im Rahmen seines Nachbesserungsrechts nach seiner Wahl alle oder Teile dieser fehlerhaften Ware zu reparieren oder unter denselben Vertragsbedingungen auszutauschen oder zu modifizieren. ABL ist dabei auch ausdrücklich berechtigt, einen etwaigen Austausch von Teilen oder des Gesamtprodukts in Form der jeweils aktuellen Baureihe vorzunehmen. ABL ist im Rahmen der Nachbesserung weiter berechtigt, eine etwaige Reparatur und/oder einen etwaigen Austausch durch von ABL festzulegende Vertriebspartner vorzunehmen. ABL ist weiter ausdrücklich auch berechtigt, die Nachbesserung durch Einbau eines Ersatz-Geräts im Ganzen vorzunehmen. Die Wahl und die Form der Nachbesserung liegt in der alleinigen Entscheidung von ABL.

(3) Die Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die Ware ordnungsgemäß in Empfang genommen hat, behandelt, lagert, einbaut, bedient, verwendet und wartet, ohne Änderungen oder Modifikationen an der Ware vorzunehmen oder sie zu beschädigen, und die Ware unverzüglich nach Lieferung untersucht und erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich rügt und/oder Mängel, die nicht unmittelbar erkennbar sind, unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich rügt. Die schriftliche Rüge muss den Mangel exakt beschreiben.

(4) Die Gewährleistung findet keine Anwendung auf Reibmaterialien und andere Mängel, die durch Vorgaben des Kunden und/oder Dritter, z. B. Lieferung und/oder Anweisungen zur Konstruktion, Material, Produkte und Werkzeuge betreffend, entstanden sind oder auf Abnutzungen und Defekte zurückzuführen sind, die durch normalen Verschleiß entstanden sind. Gewährleistungsansprüche gegenüber ABL sind weiter stets dann ausgeschlossen, wenn an den Produkten von ABL Veränderungen, Modifikationen, Umbauten, eigenständige, nicht mit ABL abgestimmte Reparaturversuche oder sonstige nicht autorisierte Maßnahmen durch den Kunden oder durch einen sonstigen nicht autorisierten und zertifizierten Dritten durchgeführt wurden. Der Ausschluss der Gewährleistung gilt nicht für den Fall schriftlich mit ABL vereinbarter Reparaturversuche.

## **§ 7 Haftung – Vertragsstrafen**

(1) In keinem Fall, sei es aufgrund Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung (einschließlich Haftung aus Fahrlässigkeit, Produkthaftung, Gefährdungshaftung oder anderer Haftung) aufgrund Gewährleistung oder auf anderer Anspruchsgrundlage ist ABL haftbar gegenüber irgendeiner Person oder Gesellschaft (inklusive des Kunden) für Schäden, die durch die Demontage oder Re-Installation der Ware entstanden sind. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

## **§ 8 Rücknahmebedingungen**

Für mangelfreie Produkte und Lieferungen gewährt ABL ein kulanzmäßiges Rückgaberecht unter folgenden Voraussetzungen, die kumulativ und insgesamt erfüllt sein müssen:

- Die Warenrückgabe wurde durch den Kunden angekündigt und durch ABL freigegeben. Unangekündigte Rücksendungen werden auf Kosten des Kunden an diesen durch ABL zurückgesandt.
- Der Warenbezug (maßgeblich ist insoweit das Absendedatum von ABL) fand innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren zurückliegend ab Zugang des Rücknahme-Gesuchs statt.
- Die Ware befindet sich in der Originalverpackung.
- Das Rücknahmegesuch bezieht sich auf komplette Verpackungseinheiten.

Die Rückgabe unterliegt weiter folgenden Verfahrensvoraussetzungen und kann nur stattfinden, wenn diese erfüllt sind:

- Die Rücksendung erfolgt frei Haus ABL.
- Der Kunde erhält eine RMA-Nummer und per E-Mail einen Rücksendeschein, der der Ware beigelegt werden muss.
- Die bei Freigabe ausgegebene RMA-Nummer muss deutlich sichtbar an der Ware angebracht sein.

ABL belastet dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von grundsätzlich 25% des Nettowarenwertes zuzüglich geleisteter Skonto- und/oder Bonuszahlungen. Bei notwendiger Neuverpackung, entstandenen Fracht-, Zoll- oder sonstigen Kosten, bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand oder im Fall eines Zustands der Rücksendung, der nicht dem Zustand der ursprünglichen Übersendung entspricht, wird eine im Einzelfall höhere Bearbeitungsgebühr in Ansatz gebracht. Diese erhöhte Bearbeitungsgebühr

wird dem Kunden von Seiten ABL mitgeteilt. Eine Rücknahme erfolgt nur auf der Basis dieser Bearbeitungsgebühr.

## **§ 9 Geheimhaltung – Schutzrechte – Patentverletzungen**

(1) ABL hat gewerbliches Eigentumsrecht an allen Zeichnungen, Designs, Spezifikationen, Dokumenten, Informationen oder Know-How, die im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden und an Know-How, Verbesserungen, Entdeckungen oder Erfindungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung gemacht oder entwickelt werden und/oder die hieraus resultieren („IP“). Der Kunde wird seinen Mitarbeitern, Handelsvertretern, Lieferanten und Vertragspartnern und von deren Vertragspartnern dazu verpflichtet, IP streng vertraulich zu behandeln und in keiner Weise zu gebrauchen, zu kopieren, zu reproduzieren, freizugeben, offenzulegen oder zu veröffentlichen oder Dritten Zugang zu oder Besitz an den IP ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABL zu verschaffen. IP bleibt Eigentum von ABL und wird dem Kunden nur zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt.

(2) ABL wird den Kunden von Schadensersatzzahlungen und Kosten, die im Zusammenhang mit dem regulären Verkauf und der Nutzung der von ABL entwickelten Waren stehen und die in einem Rechtsstreit oder Schutzrechtsverletzungsverfahren auferlegt werden und im Herstellland der Waren Gültigkeit haben, schad- und klaglos halten, vorausgesetzt, dass ABL unverzüglich und schriftlich informiert wurde und mit umfassenden Vollmachten, Informationen und Unterstützung für die Verteidigung des besagten Rechtsstreits oder Verfahrens ausgestattet wurde und die Verletzung nicht von einer Anwendung, Gebrauch solcher Ware in Bezug auf oder in Kombination mit anderen Materialien, Fertigungsmitteln, Apparaten oder Einheiten, die nicht von ABL geliefert wurden oder von Veränderungen, die an der Ware durch irgendwen vorgenommen wurden, stammt. Im Falle, dass die Waren oder Teile davon, in der hier beschriebenen Weise Gegenstand eines Rechtsstreites oder Verfahrens werden, in denen eine Schutzrechtsverletzung festgestellt und die Verwendung gerichtlich untersagt wird, wird ABL nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten, eine der folgenden Handlungen vornehmen: Dem Kunden das Recht verschaffen, die besagten Waren oder Teile davon weiterhin zu nutzen; den Austausch durch im Wesentlichen gleichartige Waren, die keine Schutzrechte verletzen oder die Veränderung der Waren, damit sie keine Schutzrechte mehr verletzen. Die Verteidigung und Haftungsfreistellung durch ABL, so wie hier beschrieben, stellt die vollständige Erfüllung aller seiner Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Kunden im Hinblick auf jegliche Schutzrechtsverletzungen dar und begründet den ausschließlichen Rechtsbehelfs des Kunden in Bezug hierauf.

(3) Der Kunde wird ABL (inkl. seiner Lieferanten) von allen Kosten (inkl. Rechtsanwaltskosten), Schadensersatzforderungen, Verlusten und/oder Verfahren, freistellen und schad- und klaglos halten, die aus einer Forderung oder Rechtsstreitigkeit darüber entstehen, dass die Waren nach den Designs, Änderungen, Spezifikationen oder Instruktionen des Kunden (inkl. seiner Unterauftragnehmer), Schutzrechte verletzen.



## **§ 10 Fertigungsmittel**

Jedwede Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und sonstige Fertigungsmittel ähnlicher Natur, von ABL zur Durchführung des Vertrages hergestellt oder gekauft („Fertigungsmittel“), sind alleiniges Eigentum der ABL, auch wenn der Kunde zu den Kosten für die Fertigungsmittel beitrug.

## **§ 11 Höhere Gewalt**

ABL verletzt den Vertrag nicht, sofern eine Vertragswidrigkeit wegen Höherer Gewalt entstanden ist. Höhere Gewalt ist jedes Vorkommnis außerhalb des vernünftigen Einflussbereichs von ABL, z. B.: unabwendbare Ereignisse, terroristische Aktionen, Sturm, Überschwemmung, Feuer, Unruhen, Pandemien, Epidemien, Sabotage, Handelsbeschränkungen, Streik, jede Form von Arbeitskampf, Auswirkungen von Energie- und/oder Rohmaterialknappheit, Ausfall bzw. Defekt von Fertigungsmitteln, Transportverzögerung aus Gründen höherer Gewalt, Eingriffe durch Zivilbehörden, Gesetze, Verordnungen oder Anweisungen jedweder staatlicher Behörden (einschließlich verzögerter oder nicht erfolgter Ausstellung von Lizenzen, Bescheinigungen, oder Autorisierungen welcher Art auch immer), Kriege, Handlungen oder Unterlassungen des Kunden. Die vertraglichen Fristen verschieben sich in diesem Fall solange bis der Zustand der Höheren Gewalt beendet ist. Dauert der Zustand der Höheren Gewalt länger als 3 Monate an, können beide Parteien (ohne vorherigen Gerichtsbeschluss), den Vertrag kündigen. Sie einigen sich nach Treu und Glauben über die Folgen einer solchen Kündigung.

## **§ 12 Beendigung – Kündigung**

(1) Falls der Kunde Zahlungen aus dem Kaufvertrag nicht an ABL leistet oder ABL nach eigenem Ermessen befindet, dass die finanzielle Situation des Kunden (mit oder ohne Information durch den Kunden), unzureichend ist oder zu werden droht, kann ABL die Vertragserfüllung aussetzen oder den Zeitraum für die Vertragserfüllung ausdehnen, bis jegliche fälligen Forderungen des Kunden ausgeglichen sind und/oder sofortige Zahlung vor Lieferung verlangen.

(2) ABL ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Frist schriftlich zu kündigen, falls der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt. Eine wesentliche Vertragspflichtverletzung besteht auch in einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Kalendertagen. In diesem Fall zahlt der Kunde alle bereits gelieferten Waren sowie die zum Zeitpunkt der Kündigung vorbereiteten Warenlieferungen, unbeschadet weiterer Rechte nach geltendem Recht.

(3) Werden seitens ABL Leistungen in Form von wiederkehrenden Leistungen erbracht, ist ABL unbenommen etwaiger anderslautender Vereinbarungen berechtigt, das

Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall, auch dem Kunden zu.

### **§ 13 Anwendbares Recht – Streitbeilegung**

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Anwendung deutschen Kollisionsrechts wird insoweit ebenfalls ausgeschlossen. Für jegliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte in Nürnberg sachlich und international zuständig. Dies gilt auch für Widerklagen sowie für einstweilige Verfügungen.

### **§ 14 Sonstige Bestimmungen**

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und/oder Verpflichtungen des Vertrages ganz oder teilweise abzutreten und/oder auf Dritte zu übertragen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABL. Dieser darf vertragliche Rechte und Pflichten an seine verbundenen Unternehmen abtreten oder an diese oder an einen oder mehrere Unterauftragnehmer übertragen.

(2) Der Kunde ist für den Umgang mit Regierungsstellen und Genehmigungsbehörden selbst verantwortlich und wird auf eigene Kosten Lizenzen und Genehmigungen, die für die Vertragserfüllung (inkl. für den Gebrauch, Verkauf oder die Distribution der Waren oder die Durchführung der Dienstleistungen) erforderlich sind, im jeweiligen Land einholen. Er wird ABL bei der Erlangung von Visa, Genehmigungen und Zollfreigaben, sofern erforderlich, unterstützen.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis ist Nürnberg.

(4) Die gesamte oder teilweise Unwirksamkeit von einzelnen Vertragsbestimmungen berührt die Gesamtwirksamkeit nicht. Die Parteien werden anstelle dessen eine dem Sinn und Zweck der betreffenden Regelung möglichst nahestehende Ersatzregelung vereinbaren.